

Exzellenzinitiative der BDSW-Landesgruppe Hamburg

Gliederung:

1. Begriffsbestimmung
2. Antragsstellung
3. Prüfungsausschuss Exzellenz
4. Checkliste
5. Prüfverfahren
6. Aberkennung
7. Inkrafttreten

1. Begriffsbestimmung

Ein Exzellenzausbildungsbetrieb (EAB) muss neben den gesetzlichen Auflagen (z.B. BBiG) nachfolgende Kriterien, bei der Ausbildung von Service-/Fachkräften für Schutz und Sicherheit erfüllen:

- 1.1. Es muss sich zwingend um ein Mitgliedsunternehmen des BDSW handeln.
- 1.2. Ausbildungsleitung:
 - 1.2.1. Ab 6 Auszubildenden/Umschüler ist ein/e Mitarbeiter/in als Ausbildungsleiter/in in Teilzeit (50%) und ab 15 Auszubildenden/Umschüler in Vollzeit vorzuhalten. Im Arbeitsvertrag ist die Tätigkeit als Ausbildungsleiter/in als Hauptaufgabe aufzunehmen.
 - 1.2.2. Der/die (hauptamtliche) Ausbildungsleiter/in ist für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der zeitlichen und inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung des Ausbildungsrahmenlehrplans verantwortlich.
 - 1.2.3. Die hauptamtliche oder teilzeitliche Ausbildungsleitung verfügt mind. über den Berufsabschluss der ausgebildet wird und die nachgewiesene Eignung gem. AEVO.
Für Mitarbeiter, die nicht über einen der o.g. Berufsabschlüsse verfügen, die aber Werkschutzfachkraft (IHK) oder Geprüfte Schutz und Sicherheitskraft (IHK) sind und nachweislich mindestens fünf Jahre als Ausbilder bei der Handelskammer bzw. einer IHK gemeldet sind, gilt bis zum 01.01.2021 Bestandsschutz.
Die Ausbildungsleistung muss mindestens im Bereich der Einsatzleitung tätig gewesen sein. Bei einem Personalwechsel wird dem zertifizierten Unternehmen eine Frist von 8 Monaten zur Neubesetzung gewährt.
- 1.3. Während des Berufsschulblockes darf kein gewerblicher (Ausbildungs-)Einsatz erfolgen. Dies gilt auch für die Wochenenden sowie den Sonntag vor und dem Samstag nach dem Block.
- 1.4. Die Ausbildungszeit beträgt 173 Stunden pro Monat im Durchschnitt des Quartals.
 - 1.4.1. Innerhalb der Probezeit gar keine Überstunden
 - 1.4.2. Nach der Probezeit nur dann Überstunden, wenn der Auszubildende über die gewerberechtiglichen Voraussetzungen nach § 34a GO verfügt.
 - 1.4.2.1. Die Kosten und den Zeitaufwand für den Erwerb der gewerberechtiglichen Voraussetzungen (Unterrichtungsverfahren oder Sachkundeprüfung -inklusive Prüfungsgebühren-) trägt der Ausbildungsbetrieb.

- 1.4.2.2. Eventuell anfallende Kosten / Gebühren für die Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit bei der zuständigen Behörde trägt der Ausbildungsbetrieb.
- 1.4.3. Grundsätzlich hat der Ausgleich/Abgeltung von Überstunden im Folgemonat stattzufinden.
 - 1.4.3.1. Grundsätzlich vorrangig Abgeltung der Überstunden in Freizeit.
 - 1.4.3.2. Für die Abgeltung von Überstunden in Entgelt hat der Ausbildungsbetrieb mit dem Auszubildenden angemessene Regelungen zu treffen. Die Vergütung von Überstunden für Auszubildende ist dann angemessen, wenn sie im Folgemonat als Freizeit ausgeglichen wird oder auf Grundlage der untersten Lohngruppe in Hamburg vergütet wird.
- 1.4.4. Weiterhin gilt eine Obergrenze der zumutbaren Überstunden in Höhe von 20 Stunden pro Kalendermonat.
- 1.5. Die Auszubildenden werden 1x je Quartal für einen Tag für eine, durch die Landesgruppe organisierte, überbetriebliche Ausbildung gem. § 15 BBiG entgeltlich freigestellt.
- 1.6. Wenn und sofern der Exzellenz-Ausbildungsbetrieb mehr als 5 Auszubildende beschäftigt, verpflichtet sich dieser mind. 1x jährlich eine überbetriebliche Ausbildung im Verbund der EAB zu organisieren und durchzuführen. Diese Verpflichtung kann sich perspektivisch, durch die Anzahl der EAB und die Anzahl derer Auszubildenden, auf 2x jährlich oder mehr erhöhen.
- 1.7. Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich, bestimmte zusätzliche Ausbildungsinhalte (welche über die durch den Rahmenlehrplan vorgegebenen Inhalte hinausgehen und in einem berufsspezifischen Fachbezug zur Service-/Fachkraft für Schutz und Sicherheit stehen) den Auszubildenden kostenfrei anzubieten und entgeltlich freizustellen.
 - 1.7.1. Der Umfang beträgt mindestens 5 Tage pro Ausbildungsjahr.
 - 1.7.2. Die zusätzliche Ausbildung ist im betrieblichen Ausbildungsplan aufzunehmen und entsprechend zu kennzeichnen.
 - 1.7.3. Zusätzliche Ausbildung kann u.a. sein: Interventionskraft (VdS 2172), Aufzugsbefreiung, ISPS oder Fahrsicherheitsausbildung (*Aufzählung nicht abschließend*).
 - 1.7.4. Zusätzliche Ausbildungen sind allgemein anerkannte und zugelassene Maßnahmen, die ggf. mit (öffentlichen) Prüfungen (IHK, VdS, VBG) enden oder auch (Qualifizierungs-)Maßnahmen bei BDSW-zertifizierten Bildungsträgern.
- 1.8. Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich den Auszubildenden ausbildungsrelevante Literatur, Ausbildungshilfen sowie Dienstbekleidung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Eventuell notwendige Reinigungskosten sind dem Auszubildenden im notwendigen Umfang zu erstatten.
- 1.9. Wenn und sofern der Exzellenz-Ausbildungsbetrieb mehr als 5 Auszubildende beschäftigt, verpflichtet sich dieser Prüfer/innen in die Prüfungsausschüsse Servicekraft/Fachkraft für Schutz und Sicherheit zu entsenden.
- 1.10. Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich Auszubildenden mit einem Notendurchschnitt schlechter als 4,0 die Inanspruchnahme Ausbildungsbegleitende Hilfen (ABH), Assistierte Ausbildung und/oder andere interne oder externe Förderprogramme zu ermöglichen.

2. Antragsstellung

- 2.1. Mitgliedsunternehmen der BDSW-Landesgruppe die EAB werden wollen, stellen einen Antrag an den Vorsitzenden der BDSW-Landesgruppe Hamburg, welcher durch den Prüfausschuss Exzellenz bearbeitet wird.
- 2.2. Mit Antragsstellung anerkennt der Antragsteller die nachfolgenden Regelungen als verbindlich an.
- 2.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Führung des Titels Exzellenzausbildungsbetrieb.
- 2.4. Bei Aberkennung des Titels EAB kann der Ausbildungsbetrieb keine Rechtsmittel gegen den Beschluss der Landesgruppe Hamburg einlegen.
- 2.5. Verstöße gegen einschlägige Gesetze und Verordnungen zum Einsatz von Mitarbeitern gelten als K.-O.-Kriterium.

3. Prüfungsausschuss Exzellenz

- 3.1. Die BDSW-Landesgruppe Hamburg bestimmt ein Gremium aus fünf Personen, zu denen der Ombudsmann als geborenes Mitglied gehört.
- 3.2. Die Mitglieder werden auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung der BDSW-Landesgruppe Hamburg berufen und arbeiten ehrenamtlich.
- 3.3. Die Mitglieder wählen eine/n Sprecher/in und eine Vertretung.

4. Checkliste

Siehe Anlage 1

5. Prüfverfahren

- 5.1. Der Antrag enthält ein Konzept, in welchem das Unternehmen erläutert, wie es die Kriterien eines Exzellenzbetriebes umsetzt bzw. erfüllt.
- 5.2. Auf Grundlage des Konzeptes erfolgt eine Vor-Ort-Begutachtung durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses (siehe auch 3.).
- 5.3. Begutachtungszeitraum
 - 5.3.1. Erste Begutachtung im Rahmen der Antragstellung.
 - 5.3.2. Zweite Begutachtung drei Jahre nach erster Antragsstellung, so dem Gremium keine berechtigten Beschwerden vorliegen.
 - 5.3.3. Dritte Begutachtung vier Jahre nach der zweiten Begutachtung, so dem Gremium keine berechtigten Beschwerden vorliegen.
 - 5.3.4. Vierte und weitere Begutachtungen sechs Jahre nach der dritten bzw. vorigen Begutachtung, wenn dem Gremium keine berechtigten Beschwerden vorliegen.
 - 5.3.5. Bei, durch den Ombudsmann geprüften, berechtigten/glaubwürdigen Beschwerden, erfolgt eine sofortige Begutachtung.
 - 5.3.6. Im Falle berechtigter Beschwerden wird je nach Schwere der Beschwerde, nach Beseitigung des Beschwerdeanlasses, der oben beschriebene Begutachtungsrhythmus (drei, vier und sechs Jahre) neu aufgenommen oder in schweren Fällen der Titel EAB entzogen.
- 5.4. Der Prüfungsausschuss empfiehlt der Landesgruppe die Zuerkennung des Titels EAB.
- 5.5. Der Landesgruppenvorsitzende erteilt dem antragstellenden Ausbildungsunternehmen förmlich die Zuerkennung des Titels EAB.
- 5.6. Mit Zuerteilung des Titels EAB ist der Ausbildungsbetrieb berechtigt das Logo EAB (siehe Anlage 2) auf seinen Geschäftsbriefen und Internetpräsentationen zu verwenden. Gleichzeitig ermächtigt das Unternehmen die BDSW-LG HH das Unternehmen als EAB auf der Homepage des BDSW zu führen.
- 5.7. Kosten Antragstellung
 - 5.7.1. Für den Erstantrag und jede Wiederholungsbegutachtung wird dem Antragsteller jeweils 500,00 Euro in Rechnung gestellt.
 - 5.7.2. Die Prüfer erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von je 250,00 Euro.

6. Aberkennung

- 6.1. Der Prüfungsausschuss prüft bei bekannt werden von Beschwerden oder Verstößen eines Ausbildungsbetriebes gegen die Regelungen des BBiG oder die „Exzellenz“-Auflagen (ggf. mit Unterstützung der Handelskammer), ob und in welchem Umfang dem Ausbildungsbetrieb Auflagen zur Fortführung der Exzellenzausbildung erteilt oder der Titel EAB aberkannt wird.
- 6.2. Der Prüfungsausschuss kann bei Verstößen, die nicht zur Aberkennung des Titels EAB führen, dem Ausbildungsbetrieb Auflagen erteilen. Der Ausbildungsbetrieb wird gem. 5.3.6. in einen neuen Prüfrhythmus aufgenommen.
- 6.3. Der Prüfungsausschuss empfiehlt der MGV der BDSW-LG HH ggf. die Aberkennung des Titels EAB. Die MGV entscheidet mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder verbindlich über die Aberkennung.
- 6.4. Im Falle der Aberkennung darf das Unternehmen das Logo EAB auf seinen Geschäftsbriefen, Internetpräsentationen und sonstigen Publikationen nicht mehr verwenden. Der Verband hat einen Unterlassungsanspruch, der ggf. auch bei Verstößen gerichtlich durchgesetzt werden kann.

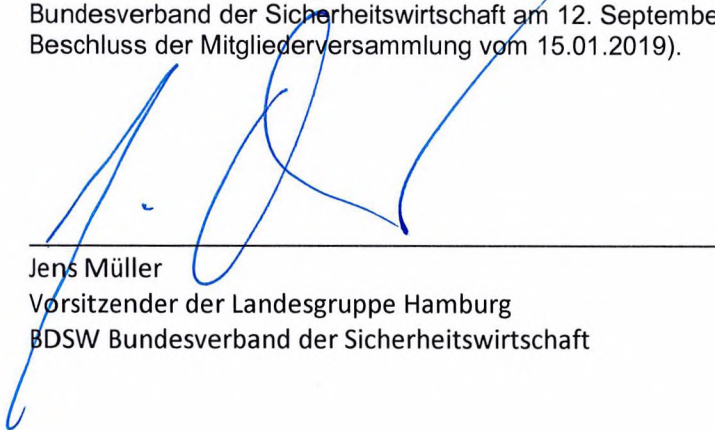
6.5. Im Falle der Aberkennung des Titels EAB kann der Ausbildungsbetrieb frühestens nach einer Bewährungsfrist von zwei Jahren den Antrag auf Anerkennung als EAB erneut stellen.

6.6. Gegen den Beschluss der MGV sind keine gerichtlichen Mittel / Rechtsmittel möglich.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung der BDSW-Landesgruppe Hamburg am 12.09.2017 in Kraft getreten.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Landesgruppe Hamburg des BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft am 12. September 2017 (letzte Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.01.2019).



Jens Müller

Vorsitzender der Landesgruppe Hamburg
BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft